



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

§ 1 ZUSTÄNDIGKEIT (INSB. DOPPELRELEVANTE TATSACHEN)	3
I. ÖRTLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (ZPO 9 FF.)	3
1. <i>Internationale</i>	3
2. <i>National-örtliche</i>	3
II. SACHLICHE ZUSTÄNDIGKEIT (ZPO 4 FF.)	3
III. PROZESSVORAUSSETZUNGEN (ZPO 60).....	3
IV. RECHTSKRAFT DES PROZESS- UND DES SACHENENTSCHEIDS	4
V. EINFACHRELEVANTE UND DOPPELRELEVANTE TATSACHEN	4
§ 2 VERFAHRENSGRUNDSÄTZE (PROZESSMAXIME)	5
I. TREU UND GLAUBEN (52)	5
II. RECHTLICHES GEHÖR (53).....	5
1. <i>Antwortrecht</i>	5
2. <i>Replikrecht</i>	6
III. VERHANDLUNGSGRUNDSATZ (55 I)	7
§ 3 MATERIELLE RECHTSKRAFT	8
I. ZWECKE DER MATERIELLE RECHTSKRAFT	8
II. PARÖMIE.....	8
1. <i>Identität</i>	9
2. <i>Iudicata</i>	9
3. <i>Ius facit</i>	9
§ 4 RECHTSHÄNGIGKEIT	12
I. BEGRIFF	12
II. WIRKUNGEN	12
1. Ausschlusswirkung (i.V.m. 64 I/a, LugÜ 27, IPRG 9 II)	12
2. Fixationswirkung = <i>perpetuatio fori</i> (64 I/b).....	12
3. <i>Fristwahrungswirkung</i>	12
§ 5 RECHTSSCHUTZ IN KLAREN FÄLLEN (ZPO 257)	14
I. ZWECK VON ZPO 257	14
II. TYPIKA DES SUMMARISCHEN VERFAHRENS	14
1. <i>Ablauf</i>	14
2. <i>Kurze Fristen und Beweisbeschränkung</i>	14
III. VORAUSSETZUNGEN DES VERFAHRENS NACH ZPO 257	14
IV. TYPIKA DES sV UND ZPO 257	15
V. NICHT AUSGEWIESENEN ANSPRUCH IM VERFAHREN NACH ZPO 257 – RF	15
1. <i>Konkreter Fall</i>	15
2. <i>Ergebnis</i>	16
VI. UNKLARER FALL – KONKRETER FALL.....	16
§ 6 NOVENRECHT	17
I. AKTENSCHLUSS (229).....	17
1. <i>Aktenschluss unter dem Untersuchungsgrundsatz (229 III i.V.m. 55 II)</i>	17
2. <i>Aktenschluss unter dem Verhandlungsgrundsatz (229 I und II i.V.m. 55 I)</i>	17
II. NACH AKTENSCHLUSS: NOVENRECHT (229 I UND II)	17
1. <i>Was sind Noven?</i>	17
2. <i>Was heisst «ohne Verzug»?</i>	17
3. <i>Ausnahmen</i>	18
4. <i>Noveneingabe – bis wann?</i>	18
5. <i>Umgang mit Noven der Gegenpartei</i>	18
III. VEREINFACHTES VERFAHREN (243 FF.)	18
IV. SUMMARISCHES VERFAHREN (248 FF.).....	18
V. FAMILIENRECHTLICHE VERFAHREN (271 FF.).....	18
VI. BERUFUNGSVERFAHREN (317 I)	18

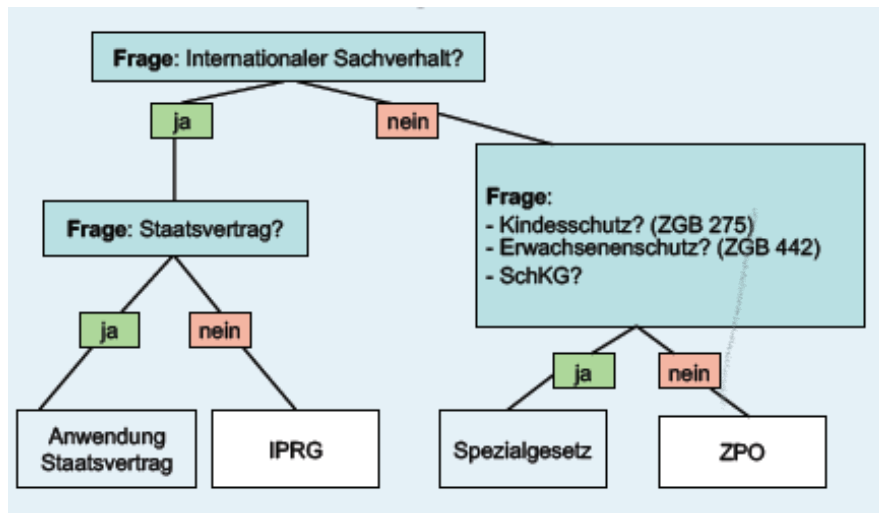
VII. BESCHWERDEVERFAHREN (326) - NOVENAUSSCHLUSS	18
1. <i>BGer</i>	18
§ 7 FORUM RUNNING (FESTSTELLUNGSKLAGE)	20
I. KLAGETYPEN	20
II. FESTSTELLUNGSINTERESSE.....	20
III. BINNENVERHÄLTNIS (2005)	20
IV. INTERNATIONALES VERHÄLTNIS (2018)	20
§ 8 ADHÄSIONSVORFAHREN NACH STPO	22
I. EINLEITUNG	22
II. GRUNDIDEE DES ADHÄSIONSVORFAHRENS.....	22
1. <i>Vorteile (für Kläger)</i>	22
2. <i>Nachteile (für Kläger)</i>	22
III. ADHÄSIONSVORFAHRENS	22
1. <i>Beteiligte (Wer)</i>	22
2. <i>Ansprüche (Was)</i>	22
3. <i>Zuständigkeit (Wo)</i>	23
4. <i>Ausgestaltung</i>	23
IV. FAZIT.....	24

§ 1 Zuständigkeit (insb. Doppelrelevante Tatsachen)

I. Örtliche Zuständigkeit (ZPO 9 ff.)

1. Internationale

- Anknüpfung
- Wohnsitz einer Partie im Ausland
- Auslandsbezug: kommt diese Auslandsbezug vor (→ dann einschlägig) oder nicht (→ dann



irrelevant)?

2. National-örtliche

NB ZPO 32-34 teilzwingende Zuständigkeiten (s. ZPO 35).

II. Sachliche Zuständigkeit (ZPO 4 ff.)

III. Prozessvoraussetzungen (ZPO 60)

V.A.w. geprüft → Untersuchungsmaxime (Das Gericht stellt das SV fest) (NB vs. Officialmaxime: wer leitet das Verfahren ein?)

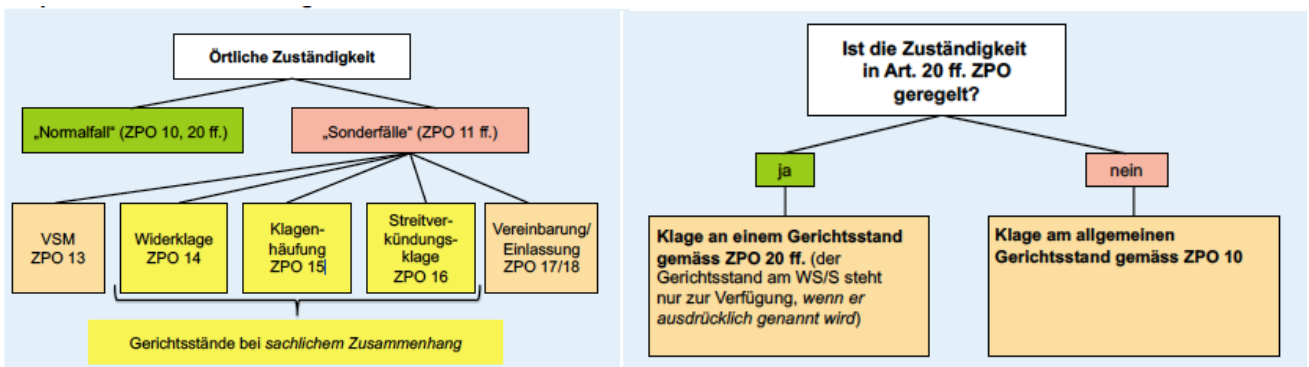
Ausnahme des Untersuchungsmaximes: Einlassung (Gerichtsvereinbarung ZPO 18)

Sie bilden ein Schutz für die BEklagte

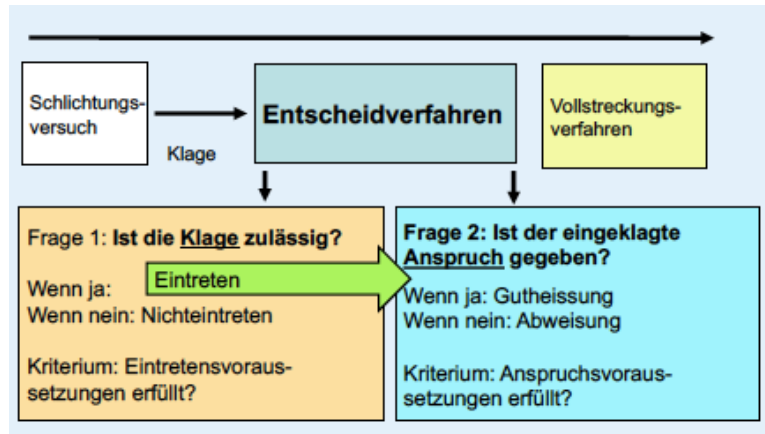
Nicht erfüllt → Nichteintretenentscheid

Prozessvoraussetzungen:

- Zuständigkeit



- Prozess- und Prozessfähigkeit
- Keine anderweitige Rechtshängigkeit
- Keine abgeurteilte Sache (res iudicata)
- Vollmacht des Vertreters
- Leistung der Vorschüsse und Sicherheit
- Rechtsschutzinteresse



Frage 1: Zulässigkeitsstation → Beweis erheblicher, strittiger Tatsachen

Frage 2: Begründungsstation

IV. Rechtskraft des Prozess- und des Sachenentscheids

Zwischenentscheid (zpo 237) ist ein formelles Entscheid und die Parteien können sie selbständig anfechten. Sie Kommt nur in Betracht wenn Kostenaufwand angespart werden kann und die Oberinstanz materiell neu entschieden wird.

V. Einfachrelevante und doppelrelevante Tatsachen

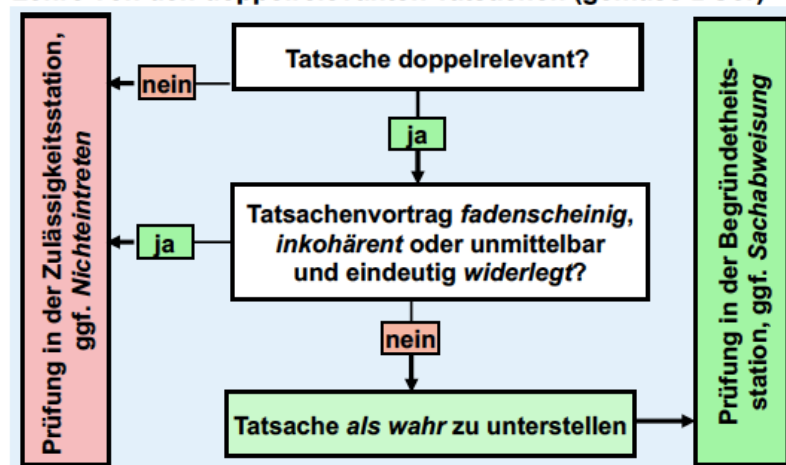
Einfachrelevant = Tatsachen, die entweder für die Beurteilung des Vorliegens einer EintretensVSS ODER für die Begründetheit des Sachanspruchs bedeutsam sind

Doppelrelevant = Tatsachen, die sowohl für die Beurteilung des Vorliegens einer EintretensVSS als auch für die Begründetheit des Sachanspruchs bedeutsam sind.

→ in einer einzigen Prüfungsstation untersucht, und zwar erst in der Begründetheitsstation.

→ Die Klageabweisung (mit Prüfung der doppelrelevante Tatsachen in Begründetheitsstation) führt zu einer sachanspruchsbezogene Rechtskraft

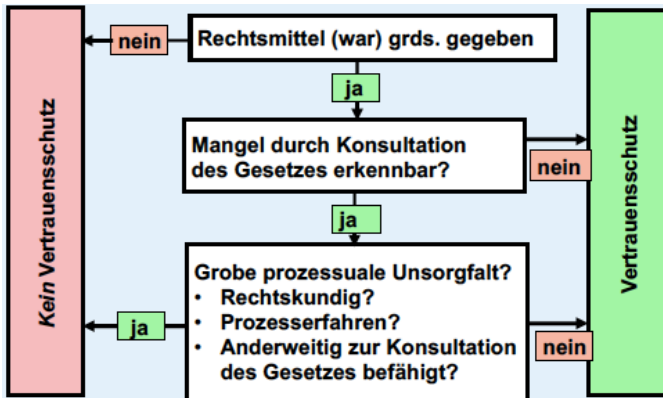
Lehre von den doppelrelevanten Tatsachen (gemäss BGER)



§ 2 Verfahrensgrundsätze (Prozessmaxime)

I. Treu und Glauben (52)

Thema: unrichtige RMbelehrung



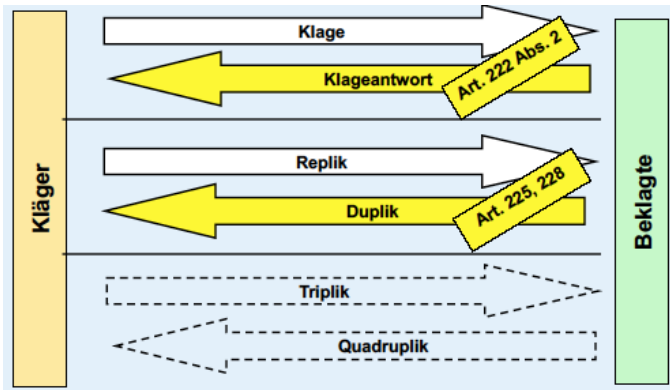
II. Rechtliches Gehör (53)

Verletzung des rechtlichen Gehörs →

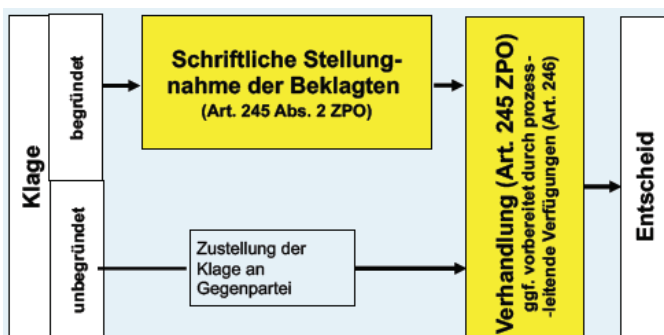
- Regel: Aufhebung des Entscheids (formelle Natur)
- Ausnahme: Heilung, wenn:
 - o Nächsthöhere Instanz kann nachholen
 - o Gleiche Kognition
 - o Vorinstanz hätte materiell gleich entschieden

1. Antwortrecht

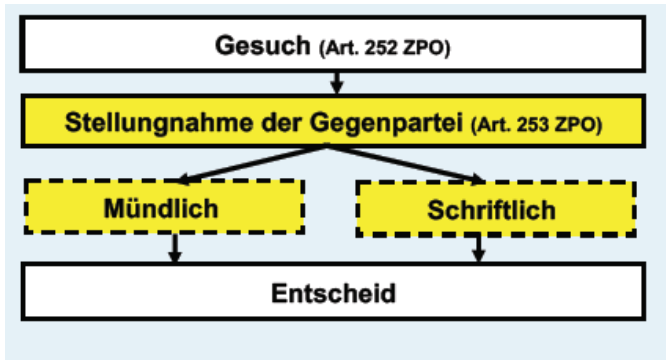
a) Ordentliches Verfahren



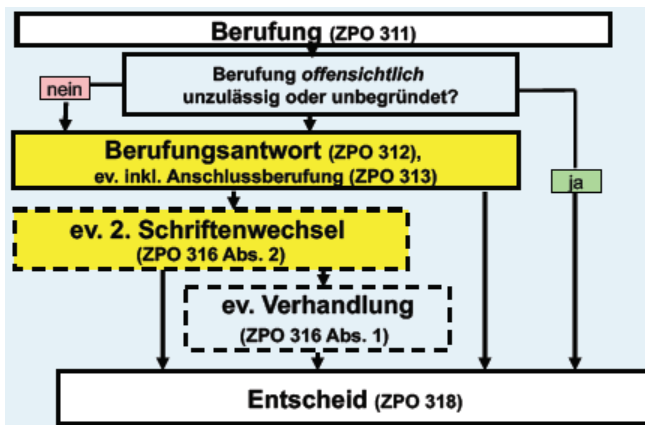
b) Vereinfachtes Verfahren



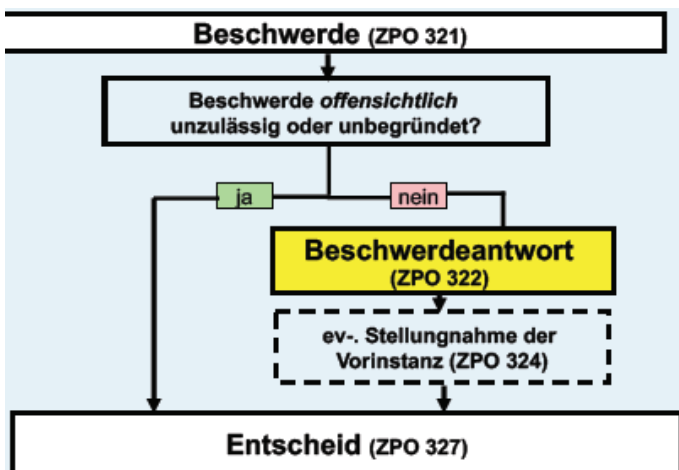
c) Summarisches Verfahren



d) Berufungsverfahren



e) Beschwerdeverfahren



2. Replikrecht

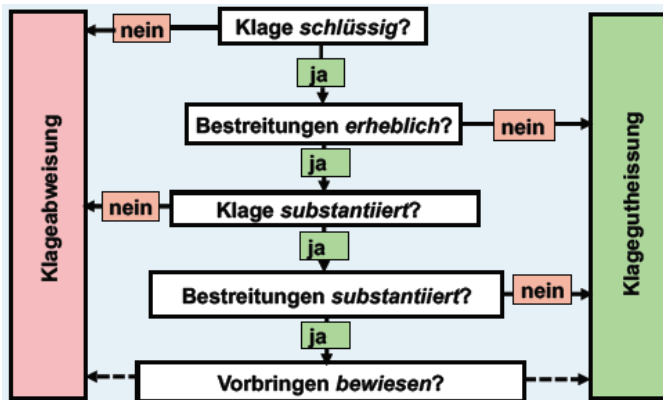
Replikrecht = Recht auf Kenntnisnahme und unverzügliche Äusserung bez. Jeglicher Äusserung.
 NB nach 20 Tagen: konkludentes Verzicht. Unverzügliche Replik innert 10 Tagen.
 Behörde darf aber nach 10 Tagen entscheiden (inkl. Übermittlung und ohne Friststillstand)

Recht auf Antwort	Replikrecht
<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: Gesetzliche Normierung 	<ul style="list-style-type: none"> Grundsatz: Keine gesetzliche Normierung
<ul style="list-style-type: none"> Bezug auf (Wider)Klage, Berufung, Beschwerde 	<ul style="list-style-type: none"> Bezug auf jede Äußerung der Gegenpartei, unabhängig von deren Bezeichnung
<ul style="list-style-type: none"> Fristansetzung zur Antwort 	<ul style="list-style-type: none"> (Faktische) Einräumung der Reaktionsmöglichkeit
<ul style="list-style-type: none"> Risiko: Verknappung 	<ul style="list-style-type: none"> Risiko: Ausuferung

III. Verhandlungsgrundsatz (55 I)

Parteien müssen (→ formelle Wahrheit)

- Relevanten Tatsachen behaupten
- unzutreffende Behauptungen der Gegenpartei bestreiten → Bestreitungslast (ZPO 222 II)
- ihre Behauptungen substantiieren (so genau fassen, dass darüber Beweis abgenommen werden kann → Substantiierungslast
- ihre Behauptungen beweisen



§ 3 Materielle Rechtskraft

- Formelle: Unanfechtbarkeit des Entscheids
- Materielle: Massgeblichkeit des Entscheids in späteren Verfahren
 - o Ausschlusswirkung
 - o Bindungswirkung
 - o Präklusionswirkung

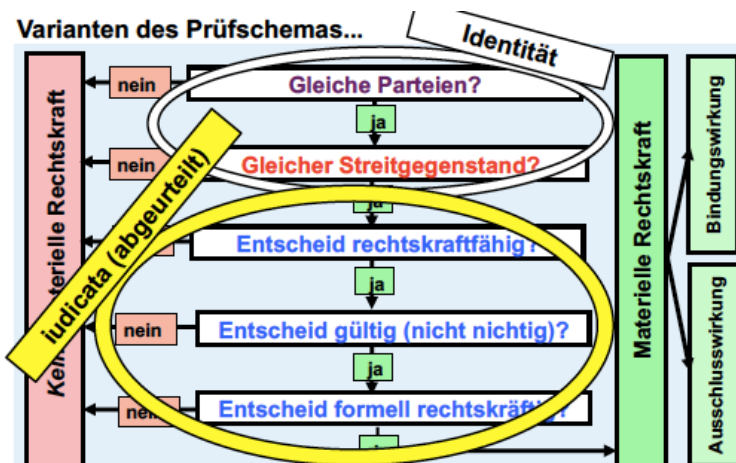
I. Zwecke der materielle Rechtskraft

- Leitsprüche:
 - o Das öff. Interesse verlangt ein Ende der Streitigkeiten
 - o Niemand soll 2mal aus dem gleichen Grund behelligt werden
- - Zwecke:
 - o Rechtsschutz
 - o Rechtsfrieden
 - o Rechtsicherheit
 - o Ansehen der Justiz
 - o Vermeidung von Widersprüchen zw. Entscheiden

II. Parömie

Res iudicata ius facit inter aedem partes = die abgeurteilte Sache schafft Recht unter den gleichen Parteien

- Res → Sache
 - o Streitgegenstand?
 - o Identität?
 - o Präklusion?
- Iudicata → abgeurteilte
 - o Rechtskräftiger Inhalt?
 - o Formelle Rechtskraft
- Ius facit → schafft Recht
 - o Wirkungsweise der Rechtskraft
 - o Materie des Entscheids (obj. Rechtskraftgrenzen)
- Inter eadem parten → unter den gleichen Parteien:
 - o Identität?
 - o Rechtsnachfolger?
 - o Weitere gebundene Personen?



1. Identität

Identität = gleiche Streitgegenstand (obj.) + gleiche Parteien (subj.)

Merke: Parteirollen irrelevant

Streitgegenstand = Rechtsbegehren + behaupteten Lebenssachverhalt, d.h. der Tatsachenfundament, auf das sich die Klagebegehren stützen (NB Nicht Rechtsgrund wegen ZPO 57)

2. Iudicata

a) Materielle Rechtskraftfähigkeit

- Sachentscheid → volle materielle Rechtskraft (d.h. anspruchsbazogene)
- Entscheidsurrogate → volle materielle Rechtskraft (d.h. anspruchsbazogene)
- Prozessentschied (NE) → materielle Rechtskraft bzgl. beurteilte Zulässigkeitsfrage (z.B. Kläger kann im späteren Verfahren vor gleichem Gericht und gestützt auf gleichen SV nicht mehr behaupten, der frühere Entscheid, mit dem die örtliche Zuständigkeit verneint wurde, sei unrichtig)
- Prozessleitende Verfügungen → KEINE materielle Rechtskraft

b) Formelle Rechtskraft

Formelle Rechtskraft = Entscheid ist nicht mehr durch ein ordentlicher RM (d.h. vom Gesetz wegen mit aufschiebenden Wirkung) anfechtbar (ZPO 315, 325)

- Sachentscheid → JA
- Entscheidsurrogate → JA
- Prozessentschied (NE) → JA
- Prozessleitende Verfügungen → NEIN

NB Teilrechtskraft = Hemmung der formellen Rechtskraft im Umfang der Anträge (ZPO 315 I)

Eintritt der formellen Rechtskraft:

- Berufung (308 f.): Verzicht, Fristablauf, Rückzug, NE
- Beschwerde (319 f.): Eröffnung
- Revision (328 ff.): Rechtskraft als VSS
- Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.): Eröffnung
- Entscheide des BGers: Eröffnung (61 BGG)

Wegfall des formell rechtskräftigen Entscheids:

- Gutheissung der Beschwerde (319 ff.)
- Gutheissung der Revision (328 ff.)
- Gutheissung der Beschwerde in Zivilsachen (72 ff. BGG)

Wegfall der formellen Rechtskraft (NICHT des Entscheids):

- Wiederherstellung der Berufungsfrist
- Erläuterung und Berichtigung

3. Ius facit

a) Anknüpfungspunkt

Materielle Rechtskraftswirkung ist:

- Feststellungswirkung

- Beurteilungsfolge
- Richtet sich nach der beurteilten Materie

Materielle Rechtskraft erfass primär das Dispositiv und ausnahmsweise die Erwägungen (wenn nötig, um zu erkennen, was das Dispositiv aussagt).

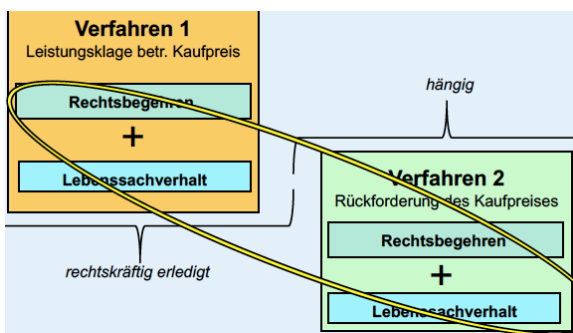
z.B. Klage für eine noch nicht fällige Forderung → einstweilen Klageabweisung. Eine kleine Veränderung kann Lebenssachverhalt ganz neu machen und daher wird die Klage nach Fälligkeit gutgeheissen. → keine Identität.

NB Verrechnung: bei der Verrechnung haben wir eine ganz atypische Situation. Es gibt eine einzige Vorfrage

b) Wirkungsweise der materiellen Rechtskraft

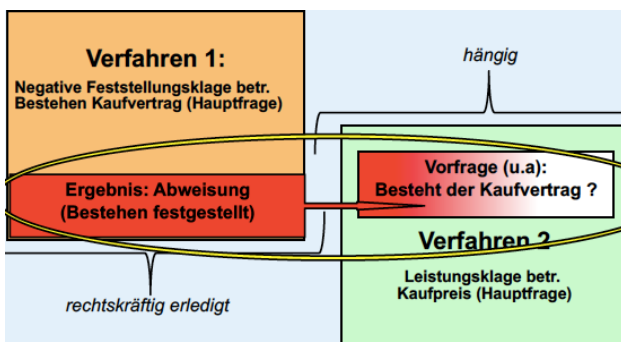
a) Ausschlusswirkung

- VSS: Identität des Streitgegenstands
 - o Kongruenz
 - o Streitgegenstand der Zweitklage im beurteilten Streitgegenstand enthalten
 - o Streitgegenstand der Zweitklage kontradiktorischen Gegenteil des beurteilten Streitgegenstand
- Folge: Unzulässigkeit der Zweitklage (Ne bis in idem → NE ZPO 59 II/e)



b) Bindungswirkung

- VSS: Frage, welche bereits im Erstprozess als Hauptfrage rechtskräftig entschieden worden ist, stellt sich im Zweitprozess als Vorfrage
- Folge: Bindung des Gerichts im Zweitprozess bei der Beurteilung dieser Vorfrage (ne aliter in idem)



c) Präklusionswirkung

- VSS: eine Tatsache zählt zum Lebenssachverhalt des Streitgegenstands und hätte Grundlage der Beurteilung sein sollen

- Folge: Sie wird behandelt, als wäre sie behauptet und berücksichtigt worden (auch wenn nicht der Fall ist)
- Ausnahme: neue erhebliche Tatsachen

Umstände, die erst eintraten, als sie nicht mehr berücksichtigt werden konnten, werden von der Rechtskraft nicht erfasst (sind nicht präkludiert).

Wird der gleiche Anspruch nach Eintritt einer neuen Tatsache erneut eingeklagt, so liegt trotz gleichlautender Rechtsbegehren kein identischer Streitgegenstand vor.

Eventualmaxime als zeitliche Grenze der Rechtskraft (Ausnahmen: 229, 317)

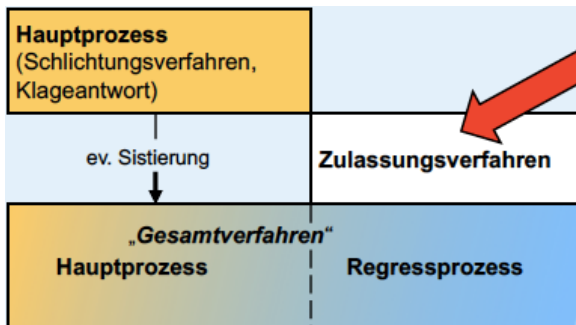
§ 4 Rechtshängigkeit

I. Begriff

Rechtshängigkeit = Zeitspanne zw. der Einreichung eines Rechtsschutzgesuchs bei Behörde (143) und seiner formellen Erledigung (formelle Rechtskraft des Entscheids)

Zur Rechtshängigkeit führt:

- 62
- Gesuch um Zulassung einer Streitverkündungsklage i.S.v. 82



- Gemeinsame Begehren auf Auflösung einer eingetragene Partnerschaft (307)
- Einleitung eines Schiedsverfahrens (372)

Vs. Fortführungslast (65)



II. Wirkungen

1. **Ausschlusswirkung** (i.V.m. 64 I/a, LugÜ 27, IPRG 9 II)

= keine zweite Gesuch/Klage zw. den gleichen Parteien über den gleichen Streitgegenstand.

Als neg. Prozess VSS (59 II/d).

Doppelter Rechtshängigkeit: sofortiges NE oder Sistierung nach 126?

2. **Fixationswirkung** = perpetuatio fori (64 I/b)

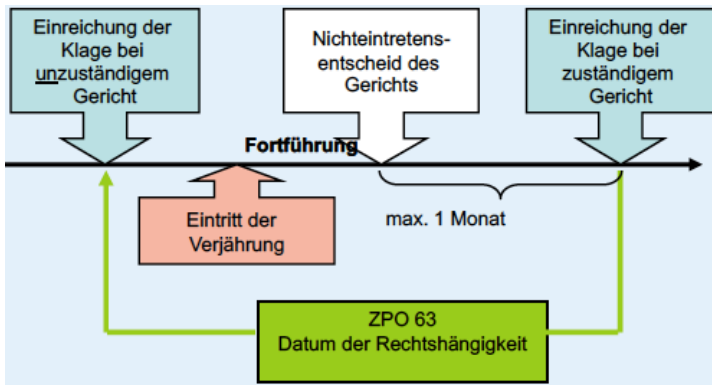
= nach Eintritt der Rechtshängigkeit fällt eine gegebene Zuständigkeit nicht mehr dahin, wenn sich die Umstände, die sie begründet haben, verändern.

3. **Fristwahrungswirkung**

Merke: Einhaltung Klageverwirkungsfristen gem. Bundeszivilrecht

VSS: Rechtsschutzgesuch beim zuständigen Gericht im richtigen Verfahren gestellt → Ausnahme:

63



§ 5 Rechtsschutz in klaren Fällen (ZPO 257)

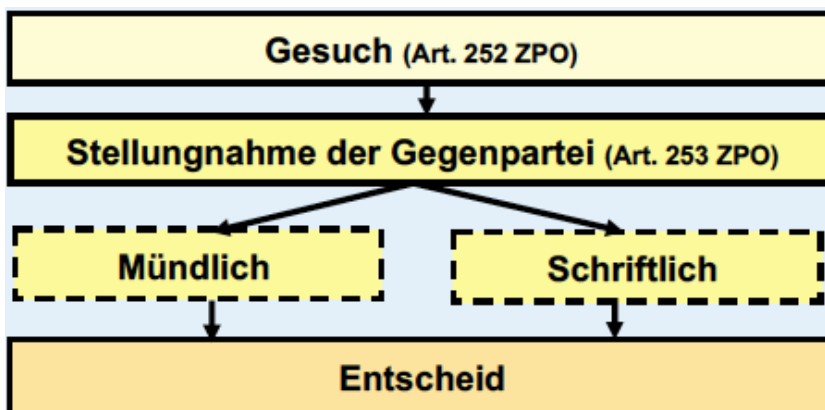
I. Zweck von ZPO 257

Zweck: Gläubigerschutz. Der «Rechtsschutz in klaren Fällen» ist der bundesrechtlicher Nachfolger des Befehlsverfahrens vieler Kantone.

Bedeutung: bei eindeutiger Sach- und Rechtsklage wird der klagenden Partei erlaubt, rasch (d.h. ohne einlässlichen Prozess) zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Entscheidung zu kommen.

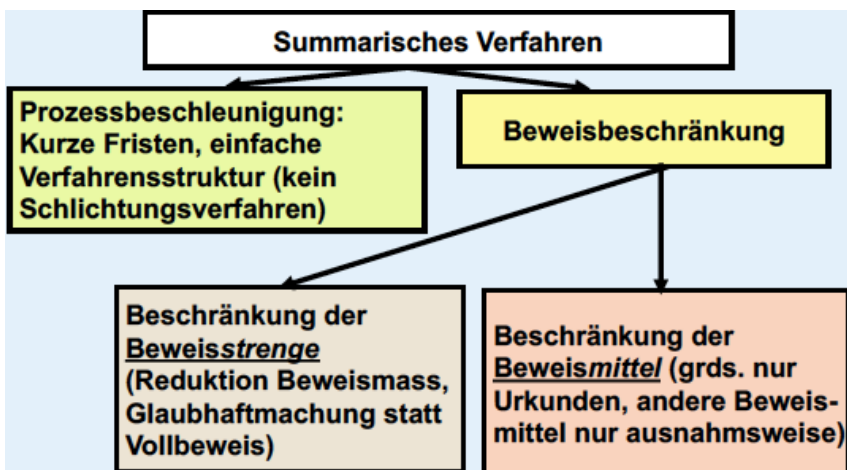
II. Typika des summarischen Verfahrens

1. Ablauf



Grundsatz: Verhandlungsmaxime (AUSNAHME ZPO 255)

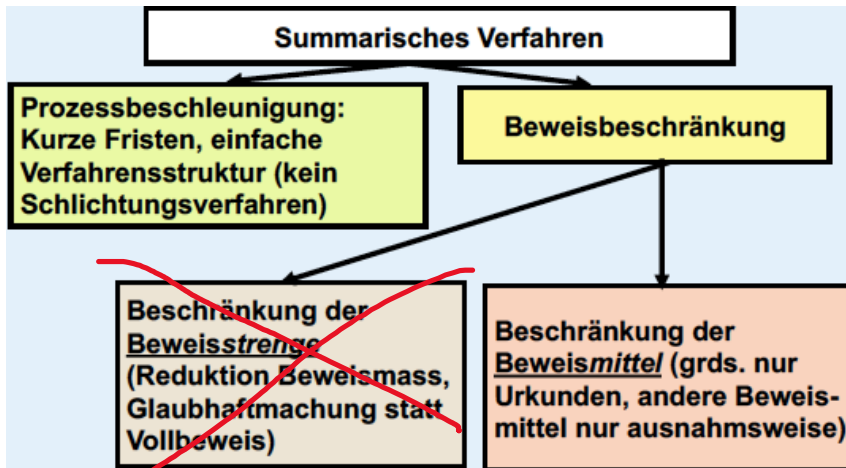
2. Kurze Fristen und Beweisbeschränkung



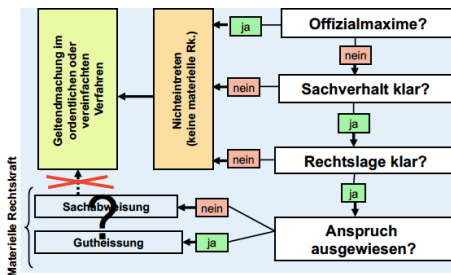
III. Voraussetzungen des Verfahrens nach ZPO 257

1. Allg. ProzessVSS
2. NICHT Geltung der Officialmaxime
3. SV unbestritten und sofort beweisbar
4. Rechtslage klar
5. Anspruch ausgewiesen

IV. Typika des sV und ZPO 257



V. Nicht ausgewiesenen Anspruch im Verfahren nach ZPO 257 – RF



NB siehe Aktualisierung durch Praxis unten

1. Konkreter Fall

Fakten:

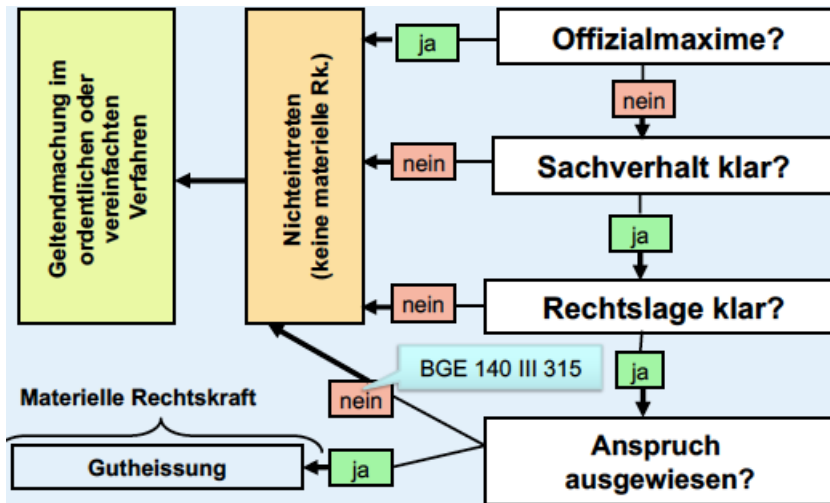
- Begehren um Ausweisung von Mietern wegen Zahlungsverzugs (Art. 257d OR) gestützt auf Art. 257 ZPO
- 1. Instanz: Ausweisung
- 2. Instanz: Begehren unbegründet → Nichteintreten
- Bundesgericht: Begehren unbegründet → Nichteintreten oder Abweisung?

Erwägungen:

- Auslegung (pragmatischen Methodenpluralismus):
 - o Kein klarer Wortlaut
 - o Systematische und theologisches Auslegung ertraglos
 - o Historische Auslegung: Gesetzgeber wollte keine Sachabweisung mit materielle Rechtskraft (gem. Materialien)

Ergebnis: NE (Abweisung wäre falsch)

2. Ergebnis



VI. Unklarer Fall – konkreter Fall

Fakten:

- Gesuch um Rechtsschutz in klaren Fällen (Zahlung Maklerlohn)
- NE des Gerichts mangels sofort beweisbaren Sachverhalts
- Berufung gegen NE
 - Gesuchstellerin legt im Berufungsverfahren neue Unterlagen (echte Noven) ins Recht
- Berufungsgericht sieht Art. 317 Abs. 1 ZPO erfüllt und berücksichtigt die Unterlagen
- Beschwerde in Zivilsachen

Erwägungen:

- Ob die VSS von Art. 317 ZPO erfüllt sind, ist irrelevant
- Die VSS von Art. 257 ZPO müssen bereits vor erster Instanz erfüllt sein
- Wird die sofortige Beweisbarkeit verneint, kann die Berufungsinstanz nur prüfen, ob die Vorinstanz aufgrund der ihr vorliegenden Beweismittel richtig entschieden hat

Ergebnis: Erlangt die Gesuchstellerin nach dem erstinstanzlichen NE neue Unterlagen, so hat sie kein RM zu ergreifen, sondern ein neues Gesuch zu stellen

§ 6 Novenrecht

Bedeutungen:

- **Aktenschluss:** Grenze des freien Vortrags
- **Noven:** Grenze nachträglicher SV-Ergänzung
- **Materielle Rechtskraft:** Grenzen der Tatsachenpräklusion

I. Aktenschluss (229)

1. Aktenschluss unter dem Untersuchungsgrundsatz (229 III i.V.m. 55 II)

Neue Tatsachen und Beweismittel in jedem Verfahrensstadium berücksichtigt werden, sofern sie gegen die ProzessVSS sprechen.

Was meint «bis Urteilsberatung» (229 III)?

- Bei späterer Urteilsberatung?
- Bei schriftlichen Schlussvorträgen?
- Im Berufungsverfahren?

2. Aktenschluss unter dem Verhandlungsgrundsatz (229 I und II i.V.m. 55 I)

Ein Eventualmaxime im Ermessen des Gerichts würde einem geordneten und für die Parteien berechenbaren Prozessablauf widersprechen.

229 II (unbeschränkte neue Tatsachen bzw. Beweismittel wenn kein zweiter Schriftenwechsel / Instruktionsverhandlung) will sicherstellen, dass sich jede Partei zweimal unbeschränkt äussern kann → Beginn Hauptverhandlung = vor den ersten Parteivorträgen (228 I) und dann Beschränkungen gem. 229 I.

Behauptungs- und Substanziierungslast in der Klageschrift (221 I/d/e):

- Behauptungslast = die von ihm vorzutragenden Tatsachen schlüssig behauptet.
→ wenn Gegenpartei diese Behauptungen bestreitet → hinausgehende Substanziierungslast

II. Nach Aktenschluss: Novenrecht (229 I und II)

1. Was sind Noven?

Noven:

- **Echte** = nach Aktenschluss entstanden
→ **Zulässigkeit:** unverzüglich vorgebracht
- **Unechte** = vor Aktenschluss vorhanden
→ **Zulässigkeit:**
 - o Unverzüglich vorgebracht
 - o Trotz zumutbarer Sorgfalt nicht früher vorgebracht

Noven sind auch:

- Tatsachen, die aus Beilagen hervorgehen, aber nicht behauptet wurden
- Neue Bestreitungen
- Potestativ Noven

2. Was heisst «ohne Verzug»?

Die Noven müssen in **separate Noveneingabe** innert **10 Tagen** seit Entdeckung

3. Ausnahmen

AUSNAHMEN:

- Gerichtliche Fragepflicht (56/247)
- Gerichtliche Hinweise (277 II)
- Beweiserhebung v.A.w. (153)

4. Noveneingabe – bis wann?

- Bei Untersuchungsgrundsatz: bis zur Urteilsberatung (229 III)
- Bei Verhandlungsgrundsatz: «avant la clôture des débats principaux»

5. Umgang mit Noven der Gegenpartei

- **Unzulässige Noven** bestreiten?
- **Zulässige Noven** bestreiten? (Bei Dupliknoven)?

III. Vereinfachtes Verfahren (243 ff.)

229 i.V.m. 219:

- Bei Untersuchungsgrundsatz: bis Urteilsberatung (d.h. Ende der Verhandlung)
- Bei Verhandlungsgrundsatz: **System des zweifachen freien Vortrags** (kein unbeschränkte Novenrecht)
 - o Bei begründete Klage: je ein freier Vortrag
 - o Bei unbegründeter Klage: je zwei freie Vorträge

IV. Summarisches Verfahren (248 ff.)

Anwendung von 229 I und II ABER Aktenschluss nach einmaliger Äusserung (kein Anspruch zweimalige Äusserung)

V. Familienrechtliche Verfahren (271 ff.)

- Eheschutz: 229 II
- Scheidungsklage: zweifacher freier Vortrag, d.h.
 - o Einigungsverhandlung (als Instruktionsverhandlung)
 - o Ergänzung der Klage

VI. Berufungsverfahren (317 I)

VII. Beschwerdeverfahren (326) - Novenausschluss

1. BGer

a) Ausgangslage

Rückforderung eines Darlehens durch J Ggü der B. → BG ZH: Arrestbefehl

Einsprache B: kein Darlehen, sondern Vermögensaufteilung (Asset splitting) → BG ZH: Abweisung der Einsprache

Beschwerde an das OGer ZH B: → **unechte Noven der B betr. Asset splitting** → OGer ZH: Gutheissung der Beschwerde

Beschwerde in Zivilsachen J → **echte Noven der J**

SchKG 28 III («vor der RMinanz können neue Tatsachen geltend gemacht werden») → sowohl echte als auch unechte Noven.

Merke: unechte Noven gem. VSS gem. ZPO 317 I (ohne Verzug vorgebracht + trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht)

BGG 99 I («neue Tatsachen und Beweismittel dürfen nur so weit vorgebracht werden, als erst der Entscheid der Vorinstanz dazu Anlass gibt») → NUR unechte Noven?

§ 7 Forum running (Feststellungsklage)

I. Klagetypen

- Leistungsklage (84)
- Gestaltungsklage (87)
- Feststellungsklage
 - o Positive
 - o Negative:
 - Umgekehrte Parteirollenverteilung ABER keine Auswirkung auf Behauptungs- und Beweislast
 - Interessenabwägung: Feststellungsinteresse vs. Dispositionsfreiheit
 - Identität

II. Feststellungsinteresse

- Gesetzlich ausdrücklich geregelt (z.B. ZGB 28a I Ziff. 3, PatG 26, 74, MschG 52, SchKG 85a, ZPO 352)
- Keine ausdrückliche Regelung: Subsidiarität ggü Leistungsklage
→ VSS: Feststellungsinteresse

«3 Us»-Regel = «unzumutbare Unsicherheit und Unmöglichkeit, diese anders als durch Feststellungsklage zu beseitigen

III. Binnenverhältnis (2005)

Streitigkeit zw. X AG (TG) und A (GE)

A Leistungsklage vs. X AG in GE

28/11/2000: NE örtlicher Unzuständigkeit (gem. GE ZPO)

A im 1/2001 (nach i.K des GestG) in GE wiederholen will

21/12/2009: X AG negative Feststellungsklage in TG

1/1/2001: GestG i.K

3/1/2001: A Leistungsklage vs. X AG in GE

8/5/2002: BGer sagt die Klage sind identisch

Hatte A Feststellungsinteresse? Ist in kurzer Zeit mit einer Leistungsklage zu rechnen, so ist eine unzumutbare Fortdauer der Rechtsunsicherheit und damit ein hinreichendes Interesse an der Klärung einer Rechtsfrage durch ein Feststellungsurteil zu verneinen (Vermeiden des forum running)

Probleme des forum running:

- Einvernehmliche Streitlösungsverfahren gefährdet
- Belastung der Gerichte durch aprallele Verfahren

IV. Internationales Verhältnis (2018)

Lieferstopp der Swatch AG vs. Englischen Grosshändlern

Aufforderung zur Wiederaufnahme der Lieferung (Androhung: Leistungsklage in England)

Swatch AG: neg. Feststellungsklage vor HGer BE (Nichtbestehens einer Lieferpflicht)

HGer BE: Interesse Sicherung des Gerichtsstands ist KEIN Feststellungsinteresse → NE

LugÜ macht keine besondere Anforderungen an neg. Feststellungsklage (Ziel NICHT Rechtsvereinheitlichung)

Feststellungsinteresse gem. lex causae (hier GB Recht) / lex fori (hier: CH Recht)?

→ lex fori

ZPO verlangt kein besonderes Feststellungsinteresse (offen)

IC besondere Feststellungsinteresse (bzgl. intern. Verhältnis)? → JA (Praxisänderung)

Rechtfertigung des Feststellungsinteresses: Unzumutbarkeit der Fortdauer der Rechtsungewissheit (NICHT ungewisse Rechtsbeziehung, Unmöglichkeit anderer Klärung)

Schutzwürdigkeit des Interesses des Feststellungsklägers? → JA:

- Vorzeitige Prozessführung unproblematisch, wenn eigene Klageeinreichung bevorstehend
- Vermeidung paralleler Verfahren irrelevant (Leistungsklage führt erst zur Parallelität)
- Wer droht, muss kampfbereit sein

Zusammenfassung: jedenfalls im int. Verhältnis ist das Interesse einer Partei, bei einem bevorstehenden Gerichtsverfahren einen ihr genehmen Gerichtsstand zu sichern, als genügendes Feststellungsinteresse zu qualifizieren. → forum running erlaubt.

§ 8 Adhäsionsverfahren nach StPO

I. Einleitung

Adhäsionsklage als:

- Selbstverständlichkeit (Gesetzgeber)
- Gegenstand skeptischer Betrachtung (Praxis)
- Diskussionsthema (Rechtspolitik)

II. Grundidee des Adhäsionsverfahrens

- Entlastung Justiz von 2 Verfahren in gleicher Sache
- Entlastung Geschädigte von mehrere Verfahren

1. Vorteile (für Kläger)

- Vermeidung Mehrfronten-Streits
- Klare Zuständigkeit
- Kosten
- Nutzung fremder Beweisergebnisse
- Reduzierte Darlegungslast
- Zuweisung von Bussen ... (StGB 73)

2. Nachteile (für Kläger)

- Abhängigkeit von Strafbehörden
- Fehlende Fachkunde
- Erschwerte Einbezug von Dritter
- Abfärben strafprozessualer Verfahrensgrundsätze
- Verweisung auf den Zivilweg

III. Adhäsionsverfahrens

1. Beteiligte (Wer)

- Beklagte
- Kläger (115 ff., 121 StPO) sie sich als Privatk Kläger konstituieren
 - o Geschädigte (insb. Opfer)
 - o Angehörige verstorbener Geschädigter
 - o Angehörige von Opfern mit eigenen Zivilansprüchen
 - o Subrogationsgläubiger

2. Ansprüche (Was)

Privatrechtliche Ansprüche, die aus der Straftat abgeleitet werden (StPO 119 II/b)

VSS:

1. KZH Straftat / Zivilanspruch
2. Parteidisposition

Beschränkung:

- Schadenersatz / Genugtuung?
- Vollklagen?

3. Zuständigkeit (Wo)

- Örtlich (StPO 31 ff. / ZPO 39):
 - o Sitz verfolgenden/urteilenden Behörde
 - o Gerichtsstandsvereinbarungen?
- Sachlich:
 - o Verfolgenden/urteilenden Behörde
 - o Massgeblichkeit des strafrechtlichen Vorwurfs

4. Ausgestaltung

a) Einleitung des Verfahrens (wie)

Konstituierung (StPO 114) vor Abschluss des Vorverfahrens:

- Erklärung, sich am Strafverfahren als Straf. Und/oder Zivilkläger zu beteiligen (StPO 119 I und 123 I und II) ODER
- Strafantrag

RF: Rechtshängigkeit (StPO 122 III)

b) Parteirechte

- Mitwirkungsrechte:
 - o Teilnahme-, Frage-, Äusserungsrecht
 - o Beweisantragsrecht
 - Objekt: alle für den Zivilpunkt relevanten Tatsachen
 - Abweisung, wenn:
 - Offenkundig, bekannt, bereits erwiesen (StPO 18 II)
 - Wesentliche Erweiterung und Verzögerung des Verfahrens (StPO 313 I)
 - Kein RM, sondern Wiederholung in Hauptverhandlung
AUSNAHME: Beweisgefährdung (Beschwerde)
 - Vorschusspflichten (StPO 313 II)
- Informationsrechte
 - o Hinweise auf Konstituierungsmöglichkeit
 - o Info über Untersuchungshandlungen
 - o Akteneinsicht
- Evtl. Persönlichkeitsschutzrechte

c) Prozessgrundsätze

- Dispositionsgrundsatz
- Massiv relativierter Verhandlungsgrundsatz:
 - o Berücksichtigung aller vorliegenden Beweismittel
 - o ABER: Behauptungs-, Substantiierungs- und Beweislast bzgl. Tatsachen, die nicht aus den Akten ersichtlich sind

NB: ZGB 8 vs. StPO 10 III

d) Hauptverhandlung (StPO 339 ff.)

1. Vorfragen
2. Beweisverfahren: letzte Stellung von Beweisanträgen

3. 2 Parteivorträge

- Ziel Klägers: Begründung und Bezifferung Zivilanspruchs
- Ziel Beklagten: Bestreitungen

Bis Abschluss: Klagerückzug ohne Rechtskraftfolge (StPO 122 IV)

e) Entscheidungspflicht (StPO 126 I)

VSS: Schuldspruch ODER Freispruch + spruchreife Sache

Relativierung: Verweisung auf den Zivilweg (StPO 26 II)

- Einstellung des Verfahrens
- Erledigung durch Strafbefehl
- Unzureichende Bezifferung / Begründung
- Säumnis des Klägers bei Sicherstellung
- Freispruch und fehlende Spruchreife

Das Gericht kann auch:

- Nur dem Grundsatz nach entscheiden, wenn die vollständige Beurteilung des Zivilanspruchs unverhältnismässig aufwändig wäre (StPO 126 III)
- Zunächst einzig über Schuld und Strafe entscheiden und später als Einzelgericht die Zivilansprüche des Opfers beurteilen (StPO 126 IV)

f) Kosten (StPO 427 II)

- Auflage der Verfahrenskosten: bei Antragsdelikten und Grobfahrlässigkeit
- Kosten durch Anträge zum Zivilpunkt: bei Einstellung/Freispruch/Rückzug/Abweisung/NE

g) Entschädigung (StPO 432 f.)

- Für Verteidigungsaufwand: bei Antragsdelikt und Obsiegen des Beschuldigten im Schuldpunkt
- Für Aufwand durch Anträge zum Zivilpunkt: bei Einstellung/Freispruch/Rückzug/Abweisung/NE
- Entschädigung des Klägers bei Obsiegen

IV. Fazit

- Amalgam kant. Regelungen und des OHG
- Kontrast grosszügiger und restriktiver Regelung
- Typisches Anwendungsgebiet?
 - Klar ausgewiesene liquide Ansprüche
 - Sehr unsichere Ansprüche